

Übersicht über das Bürgergeld-Gesetz

Stand 10.08.2023

[Weitere Informationen in dropbox.de Direktlink: <https://t1p.de/6mkdy>]

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover
Tel.: 0511 – 44 24 21
Fax: 0511 – 760 21 32
www.asg-hannover.de

Änderungen im SGB II:

0. Grundsätzliches

Namen ändern sich, nicht das System:

Arbeitslosengeld II	wird zu	„Bürgergeld nach §19 Abs.1 Satz 1 SGB II“
Sozialgeld	wird zu	„Bürgergeld nach §19 Abs.1 Satz 2 SGB II“

Bis 30.06.23 durften die Jobcenter noch „AlgII/Sozialgeld“ verwenden. §65 (9)

Vermittlung in Arbeit ist gleichwertig mit Vermittlung in Ausbildung/ Umschulung/ Weiterbildung/ Existenzgründung mit Einstiegsgeld, wenn Personen keinen Berufsabschluss haben. §3 (1) S.3-4

Die Beratung der Jobcenter kann auch aufsuchend und sozialraumorientiert erfolgen. §14 (3)

1. Leistungsvoraussetzungen

- Zwangsverrentung mit Abschlägen entfällt, allerdings nur befristet bis 2026 §12a, §5 (3)
- Vorrangige Wohngeldbeantragung entfiel bis 30.06.23 §85

Ab 01.07.2023:

Die Pflichten zur Erreichbarkeit der erwerbsfähigen Leistungsempfangenden sind neu geregelt: §7b NEU i.V.m. §13 (3) und Erreichbarkeits-Verordnung ErrV

- **Werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können.**
 - Auch dritte Personen können die Post sichten und umgehend informieren.
 - Am Wochenende muss die Post vom Samstag bis 23:59 Uhr am Sonntag zur Kenntnis genommen werden.
 - Personen ohne festen Wohnsitz erfüllen die Voraussetzungen, wenn sie sich einmal pro Leistungsmonat persönlich beim Jobcenter melden.
- **Im Nahbereich des Jobcenters aufhalten.**
 - Definition Nahbereich: Das zuständige Jobcenter (oder der Ort der Integrationsmaßnahme) muss innerhalb von 2,5 Stunden erreichbar sein. (Vormals: Hin und zurück 2,5 Stunden)
- **Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs mit notwendiger Zustimmung des Jobcenters**
Die Zustimmung des Jobcenters soll frühestens drei Monate und spätestens 5 Werkstage vor dem Aufenthalt beantragt werden.



Die Zustimmung erfolgt bei wichtigem Grund und mit Angabe der Kontaktmöglichkeit, z.B. bei:

- Unterstützung von Angehörigen bei Geburt eines Kindes, wegen Pflegebedürftigkeit oder bei Todesfall (wenn die Unterstützung erforderlich ist und die Eingliederung nicht wesentlich beeinträchtigt ist), max. soll dies 12 Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten
- ärztlich verordnete Vorsorgemaßnahme oder Reha
- kirchliche oder gewerkschaftliche Veranstaltungen oder welche von öffentlichem Interesse (max. drei Wochen/Kalenderjahr)
- Aufenthalten zur Eingliederung in Ausbildung oder in Arbeit
- Ehrenamtliche Tätigkeiten

• **Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs ohne Zustimmung des Jobcenters**

- am Wochenende und an Feiertagen
- bei sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit außerhalb des näheren Bereiches (Mitteilung an das Jobcenter ist erforderlich)
- bei selbständiger Erwerbstätigkeit (Mitteilung an das Jobcenter und Angabe einer Kontaktmöglichkeit sind erforderlich)

• **Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs ohne wichtigen Grund mit Zustimmung („Urlaub“)**

- während des arbeitsvertraglichen Urlaubes von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten
- Wenn die Eingliederung nicht wesentlich beeinträchtigt ist, ist eine Zustimmung in der Regel bis zu drei Wochen im Kalenderjahr zu erteilen.

Die Zustimmung gilt ab Antragstellung erteilt bei Personen, die nicht arbeitslos sind, sich z.B. im Mutterschutz, in Elternzeit befinden oder Schüler/in sind.

2. Vermögen

- Erhöhung des Vermögensfreibetrages auf 15.000€ pro Person der BG; die Freibeträge sind übertragbar innerhalb der BG §12 (2)
- Karenzzeit von einem Jahr bei nicht erheblichem Vermögen 40T€ + 15T€; hierüber ist eine Selbstauskunft zu geben; selbstgenutztes Wohneigentum ist geschützt §12 (3+4) NEU
Die Karenzzeit startet mit Leistungsbeginn, frühestens zum 01.01.23 bei bestehendem Leistungsbezug. §65 (3)
Karenzzeit gilt nicht bei AlgII-Bewilligung, wenn wegen Einkommens nur für einen Monat Anspruch besteht. (Erklärung über Vermögen ist ausreichend) §12 (6) NEU
- Ist Bürgergeld nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit! §12 (6) NEU
- Streichung des Ansparfreibetrages §12 (2) Nr.4 ALT
→ Die Sonderregelung entfällt, dass der Ansparfreibetrag i.H.v. 750€ des Vermögens nicht bei der Vermögensprüfung für Mietsicherheitsdarlehen berücksichtigt wurde.
- Streichung des Schutzes für Vermögen bei unwirtschaftlicher Verwertung §12 (2) 6 ALT
- Angemessenes Kfz ist frei, wenn Angemessenheitsvermutung erklärt wird §12 (1) Nr.2 bis max. 15.000€ Wert (FW Rz.12.13)
- Versicherungsverträge für die Altersvorsorge sind nicht zu berücksichtigen; die Notwendigkeit des Verwertungsausschlusses entfällt ! §12 (1) Nr.3 NEU
- besserer Schutz der Altersvorsorge für hauptberuflich Selbständige; aktuell bis 8.000€ jährliche Hauptberuflichkeit §12 (1) 4 NEU
- Selbstbewohntes Haus mit 140qm bzw. Eigentumswohnung bis 130qm für 4 Personen, weitere Personen +20qm bleiben frei; bei besonderer Härte auch größere Flächen §12 (1) 5



3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Die Mietkosten und Heizkosten werden in der **Karenzzeit** von einem Jahr in tatsächlicher Höhe berücksichtigt. Sie beginnt ab Beginn des ersten Leistungsmonats. §22 (1)

Die Karenzzeit startet mit Leistungsbeginn, frühestens zum 01.01.23 für alle bestehenden Leistungsbeziehenden! §65 (3)

Die Karenzzeit verlängert sich um die Monate mit Leistungsunterbrechung; eine neue Karenzzeit beginnt erst nach drei Jahren ohne Leistungsbezug.

Erst nach der Karenzzeit kann das Kostensenkungsverfahren gestartet werden
(§22 (1) Satz 6 NEU).

→ Die Karenzzeit gilt nicht bei Umzug in eine teurere Wohnung nach §22 (1) S.2 ALT bzw.
§22 (1) S.6 NEU

Innerhalb der Karenzzeit werden nach Umzug höhere als angemessene Aufwendungen nur mit vorheriger Zusicherung anerkannt. §22 (4) S.2

→ Bestehende Deckelungen auf die Angemessenheitsgrenze bleiben bestehen! §65 (7)

Verstirbt ein BG-Mitglied und ist dadurch die Angemessenheitsgrenze überschritten, ist das Kostensenkungsverfahren für die nächsten 12 Monate nicht zumutbar (Satz 9 NEU).

„Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.“ §37 (1) S.3 NEU

4. Einkommen

Ab 01.07.2023:

- Nur noch „Nachzahlungen“ werden als einmalige Einnahmen sechs Monate lang berücksichtigt, z.B. Nachzahlung von Alg, BAföG, Krankengeld, aber auch Lohn. §11 (3)

- Keine Anrechnung des Mutterschaftsgeldes (210€ oder max. 13€/Tag) §11a (1) Nr.6 NEU

- Aufhebung der Deckelung bei Ferienjobs von **U25**-Schüler*innen §11a(7)

- 520€ (Minijobgrenze §8 (1a) SGB IV) statt 100€ Grundabsetzbetrag für Erwerbseinkommen von **U25** bei §11b (2b) und §65 (3)

- Schüler*innen allgemein- und berufsbildender Schulen bis zu drei Monate nach Ende der Schule

- dem Grunde nach BAföG-förderfähige Ausbildung

- dem Grunde nach BAB-förderfähige Ausbildung (§57 SGB III)

- BvB-Maßnahme nach §51 SGB III

- Einstiegsqualifizierung nach §54a SGB III

- Freiwilligendienste

Bei Ausbildungsgeld und Meisterbafög bleibt es bei der alten Regelung von mind. 100€ Grundabsetzbetrag.

Das Einkommen aus Freiwilligendienste zählt bei U25 als Erwerbseinkommen (also 520€ frei), für Ältere gibt es nur den Freibetrag i.H.v. 250€. §11b (2b)

- Neuregelung von Aufwandsentschädigungen oder steuerfreien Einnahmen §11a (1) Nr.5 i.V.m. §3 Nrn. 12, 26, 26a EStG

- Kalenderjährlich 3.000€ frei

- Sonderregelung für ehrenamtliche Betreuer*innen bleibt erhalten

§11a (1) Nr.4
i.V.m. §1878 BGB

- Erhöhung des Erwerbstätigenfreibetrages von 20% auf 30% für Bruttolohn 520-1.000€; das sind bis zu 48€ mehr. §11b (3)



5. Eingliederung

Ab 01.07.2023:

- Die erste Einladung zur Erstellung der Potenzialanalyse und Kooperationsplanes erfolgt ohne Rechtsfolgenbelehrung. §15 (4) NEU
- Aus Eingliederungsvereinbarung wird „**Kooperationsplan**“ zur Verbesserung der „Teilhabe“ §15

Inhalte sind (**muss**):

- Eingliederungsziel
- wesentliche Schritte zur Eingliederung

Geregelt werden (**soll**):

- welche Leistungen zur Eingliederung in Betracht kommen
- welche Eigenbemühungen unternommen und nachgewiesen werden
- Teilnahme an Integrationskursen nach §43 AufhG und berufsbezogene Deutschsprachförderung nach §45a AufhG
- Leistungen anderer Leistungsträger
- in welche Ausbildung, Arbeit oder Tätigkeitbereiche vermittelt werden soll
- ob Reha-Leistungen in Betracht kommen

Es **kann** festgehalten werden:

- Maßnahmen und Leistungen (auch anderer Träger) bei gesundheitlichen Leistungseinschränkungen
- welche Leistungen die anderen BG-Mitglieder erhalten
- Die Arbeitsagentur überprüft regelmäßig die Pflichterfüllung. Aufforderungen hierzu erfolgen mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere zu §§ 16 und 16d AGH. §15 (5) NEU
- Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt, erfolgen Aufforderungen mit Rechtsfolgenbelehrung. → EGV als Verwaltungsakt entfällt! §15 (6) NEU
- Ein **Schlichtungsverfahren** bei Meinungsverschiedenheit zum Kooperationsplan soll auf Verlangen einer Seite eingeleitet werden. Während des Schlichtungsverfahrens kommt es zu keiner „Leistungsminderung“. §15a NEU
Die Umsetzung bleibt unklar und weitgehend den regionalen Jobcentern überlassen.

- **Bürgergeldbonus i.H.v. 75€ mtl** bei Teilnahme an: §16j
 - Weiterbildung nach §81 SGB III
 - Weiterbildung Beschäftigter nach §82 SGB III
 - TaA nach §49 (3) Nr.4 SGB IX mit mind. 8 Wochen (Weiterbildung auch mit schulischen Abschluss)
 - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen BvB nach §51 SGB III
 - TaA nach §49 (3) Nr.2 SGB IX (Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung)
 - Maßnahmen in der Vorphase einer assistierten Ausbildung nach §75a SGB III
 - Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach §16h SGB II
- **Ganzheitliche Betreuung** (Coaching) zum „Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit“ (nicht sanktionsbewehrt); Gutscheinverfahren ist möglich; auch für „junge Menschen“ zur Heranführung an oder Begleitung bei Ausbildung; bei anschließender Beschäftigungslosigkeit bis 12 Monate bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit bis zu 9 Monate Förderung §16k
- Entfristung des §16i Teilhabe am Arbeitsmarkt §81 gestrichen



6. „Leistungsminderungen“ statt Sanktionen

- Das Sanktionsmoratorium wurde gestrichen! §84 ALT
- Daher sind ab 01.01.2023 „Leistungsminderungen“ (ALT: „Sanktionen“) anzuwenden! §31 ff
- Bei bestehender alter Eingliederungsvereinbarung sind bis 30.06.23 „Leistungsminderungen“ nach §31 Abs.1 Nr.1 anzuwenden! §65 (6a)
- Nach Verstößen gegen §31 erfolgt die „Minderung“ des maßgebenden Regelbedarfs bei erstmaliger Pflichtverletzung (PV) um 10% für einen Monat
bei wiederholter PV um 20% für zwei Monate,
bei weiterer PV um 30% für drei Monate §31a NEU und §31b (2) NEU
Die Minderung ist aufzuheben bei Erfüllung oder der Bereitschaft zur Erfüllung.
§31a (1) S.3 i.V.m. §31b (2) S.2 NEU
 - Es soll eine persönliche Anhörung auf Verlangen der Betroffenen geben; bei wiederholter Pflichtverletzung soll die Anhörung grundsätzlich persönlich erfolgen. §31a (2) NEU
Wer hier nicht erscheint, kann nicht sanktioniert werden, da keine Pflicht besteht einer Anhörung nachzukommen.
 - Keine Minderung bei außergewöhnlicher Härte §31a (3) NEU
 - Keine Kürzung von Bedarfen der Unterkunft und Heizung! §31a (4) S.2 NEU
(→ Bezieher geringer Leistungen können nicht sanktioniert werden!)
 - Bei Minderung von Leistungen für U25 ist ein Beratungsangebot innerhalb von 4 Wochen zu geben. §31a (6) NEU
 - Die **Minderung bei Meldeversäumnis** beträgt 10% für die Dauer von einem Monat; §32
 - Die maximale Minderung beträgt 30% (gemäß Urteil des VerfG). §31a (4) S.1 NEU

7. Verwaltungsvorschriften und sonstige

- Bagatellbetrag bei Rückforderungen: Keine Erstattungen bei Forderungen i.H.v. unter 50€ pro Bedarfsgemeinschaft §40 (1) NEU und §41a (6)NEU
Aus der Gesetzesbegründung:
„Um eine sofortige abschließende Bearbeitung des Vorgangs in den Jobcentern zu ermöglichen, findet keine Aufsummierung mit Beträgen unter 50 Euro aus vorherigen Prüfungen statt. Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten.“
- Tilgung von Erstattungsansprüche bei Aufnahme bedarfsdeckender Erwerbstätigkeit mit Raten i.H.v. 10% der maßgeblichen Regelbedarfe (Es sei denn, dadurch würde erneut Hilfebedürftigkeit eintreten) §40 (10) NEU
- Bei der Anwendung der Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach §1629a BGB werden 15.000€ Vermögen nicht berücksichtigt. §40 (9) NEU
- alle arbeitslosen Ü58 werden wieder als arbeitslos erfasst §53a (2) ALT
(gilt nicht für Bestandsfälle) §65 (9) NEU
- Kindersofortzuschlag i.H.v. 20€ bleibt erhalten (bis zur geplanten Kindergrundsicherung) §72

Ab 01.07.2023:

- Darlehensaufrechnung mit 5% des maßgebenden Regelbedarfs (statt 10%) §42a (2)
- Keine Aufrechnung von Darlehen, wenn bereits mit über 20% aufgerechnet wird. §42a (2)
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind von erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden vorzulegen, es sei denn, Algl wird bezogen oder von der AA von der Verpflichtung befreite Personen als Einzelfälle (aber weiterhin keine „Strafen“ bei Nichterfüllung) §56 (1-2) NEU



8. Änderungen im SGB III

- Kostenübernahme von notwendiger sozialpädagogischer Begleitung bei Weiterbildung §84 (1)
- Ab 01.07.2023:**
- Der Vermittlungsvorrang gilt nicht für den Gründungszuschuss nach §93. §4 (2)
 - Weiterbildungen zum Erwerb von Grundkompetenzen, wenn dies die Grundlage für eine erfolgreiche Weiterbildung oder allgemein die Beschäftigungsfähigkeit verbessert. §81 (3a) NEU
 - Bei **Weiterbildungen die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf** führen, für deren Abschluss nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften mind. eine 2jährige Dauer festgelegt ist, erfolgen:
 - **Weiterbildungsprämie** i.H.v. 1.000€ bei Zwischenprüfung und 1.500€ bei Abschlussprüfung (*ersetzt den befristeten §131a (3)*) und §87a (1) SGB III NEU
 - **Weiterbildungsgeld** i.H.v. monatlich 150€ §87a (2) SGB II NEU
Weiterbildungsgeld gibt es auch bei Weiterbildung und bestehender Beschäftigung, wenn Bezug von Bürgergeld vorliegt. §16 (3a) SGB II NEU
Das Weiterbildungsgeld ist auch bei am 01.07.23 laufenden Weiterbildungen zu leisten. §456 (1) NEU
 - Kinderbetreuungskosten bei Weiterbildung können „pauschal“ mit 160€ übernommen werden. §87 SGB III
 - **Umschulungen** können auch länger als zwei Jahre gefördert werden, wenn:
 - die Ausbildungsdauer aufgrund von Vorschriften nicht verkürzt werden kann oder
 - durch die Eignung oder die persönlichen Verhältnisse eine Verkürzung nicht möglich ist.§180 (4) SGB III NEU
 - Die Dauer des Arbeitslosengeldes wird bei Arbeitslosengeld bei Weiterbildung um einen Tag für zwei Tage Weiterbildung gekürzt. Die Verkürzung unterbleibt, wenn der Restanspruch auf mehr als drei Monate (bisher einem Monat) fallen würde.
und bei mind. 6-monatiger Weiterbildung verlängert sich der Restanspruch ggf. sogar auf genau drei Monate §148 (2+3) SGB III NEU
Dies ist auch anzuwenden bei am 01.07.23 laufenden Weiterbildungen. §456 (3) NEU

9. Änderungen im SGB XII

u.a.:

- Vermögensfreibetrag erhöht sich von 5 auf 10.000€ VO zu §90 (2) SGB XII
- Jährliche Fortschreibung der Regelbedarfe nach Preis- und Lohnsteigerungen wird ergänzt um einen Inflationsfaktor §28a SGB XII
- Regelbedarfe zum 01.01.2023 §134 SGB XII

Regelbedarfsstufe (RB)		Regelbedarfe neu	Regelbedarfe alt
1	Alleinstehende/ Alleinerziehende	502 €	449 € (+53 €)
2	Partner/in	451 €	404 € (+47 €)
3	Volljährige Haushaltsangehörige	402 €	360 € (+42 €)
4	14-17jährige	420 €	376 € (+44 €)
5	6-13jährige	348 €	311 € (+37 €)
6	0-5jährige	318 €	285 € (+33 €)

